



ANERKENNUNGSURKUNDE

Die Gemeinde Kals ist bürgerliche Eigentümerin auf Grund der Waldzuweisungsurkunde vom 18.11.1853 verfact 15.3.1854 Fol-196 der im Grundbuchkörper Einl.Zl:43 II.Kat.Gmd.Kals vorkommenden Teilwaldparzelle 426.

An dieser parzelle steht laut Eintragung im C Blatte Postzl.1 das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht den jeweiligen Eigentümern folgender Höfe zu und zwar:

- 1.) dem jeweiligen Eigentümer des Zöttlhofes Einl.Zl:84 I.Kat. Gmd.Kals (derzeit Johann Hetzberger) auf Gp.426 Teil a;
- 2.) dem jeweiligen Eigentümer des Schusterhofes Einl.Zl:89 I. Kat.Gmd.Kals (derzeit Thomas Glieber) auf Gp.426 Teil b;
- 3.) dem jeweiligen Eigentümer des Unterwirthhofes Einl.Zl:38 I. Kat.Gmd.Kals (derzeit Peter Glieber auf Gp.426 Teil e;
- 4.) dem jeweiligen Eigentümer des Richterhofes Einl.Zl:83 I.Kat Gmd.Kals (derzeit Johann Wörnacher) auf Gp.426 Teil d;
- 5.) dem jeweiligen Eigentümer des Glieberhofes in Brad Einl.Zl: 90 I.Kat.Gmd.Kals (derzeit Mathias Glieber) auf Gp.426 Teil c;

Diese parzelle wurde vom Bezirksvermessungsbeamten im Jahre 1921 vermessen und zwar in Gp.426/1, 426/2, 426/3, 426/4 u. 426/5 und sind demnach die Voraussetzungen zur Grundbücherlichen Durchführung gegeben.

Auf Grund des Gesetzes vom 30.Juni 1910, LGBl.Nr.65 und des mit Landesausschussbeschluss vom 9.7.1910 Zl:613/V genehmigten Gemeindebeschlusses vom 24.10.1909 überläßt nun die Gemeinde Kals den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum an der Grundparzelle 426 und zwar:

- 1.) dem jeweiligen Eigentümer des Unterwirthhofes Einl.Zl:38 I. Kat.Gmd.Kals (derzeit Peter Glieber) auf Gp.426/1;
- 2.) dem jeweiligen Eigentümer des Richterhofes Einl.Zl:83 I.Kat. Gmd.Kals (derzeit Johann Wörnacher) auf Gp.426/2;
- 3.) dem jeweiligen Eigentümer des Glieberhofes Einl.Zl:90 I.Kat. Gmd.Kals (derzeit Mathias Glieber) auf Gp.426/3;

4.) dem jeweiligen Eigentümer des Züttalhofes Schusterhofes
Einl. Zl: 89 I. Kat. Gnd. Kals (derzeit Thomas Glieder) auf Gp.
426/4.

5.) dem jeweiligen Eigentümer des Zöttelhofes Einl. Zl: 84 I. Kat.
Gnd. Kals (derzeit Johann Hetzberger) auf Gp. 426/5,

unter folgenden

Bedingungen.

1. Die neuen Eigentümer verpflichten sich, die erworbenen Parzellen
sofern ihre Belastung der nichts im Wege steht, mit dem Grund-
buchskörper zu vereinen, zu dessen Gunsten bisher die Dienst-
barkeit des Holz- und Streubezuges grundbücherlich begründet
war.

Werden die erworbenen Waldparzellen nicht mit einem geschloss-
nen Hof, sondern mit einem Grundbuchskörper der Abteilung II.
des Grundbuches vereinigt, so verpflichten sich die neuen Eigen-
tümer ausserdem, diese Waldparzellen vom besagten Grundbuchskör-
per niemals ohne Zustimmung der Gemeindevertretung zu trennen.
Für den Fall der vertragswidrigen Trennung dieser Parzellen
vom Grundbuchskörper wird von den Beteiligten einverständlich
für jeden einzelnen Fall eine Konventionalstrafe im Betrage
von 10.000 Kr festgesetzt.

2. Die Erwerber der nebenbezeichneten Teilwaldparzellen räumen
der veräußernden Gemeinde die Dienstbarkeit der Weide wie
dieselbe bisher ausgeübt wurde und eventuell in den Weideser-
vitutsurkunden geregelt ist ein.

3. Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der
bezüglichen Waldbesitzer in den bezogenen Waldgründen die als
notwendig erkannten Wege anzulegen oder wiederherzustellen
sowie für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial mit Ausnahme
von Holz zu gewinnen und Quellen und fließendes Wasser zur
dauernden Benützung abzuleiten.

Unter Schadloshaltung ist der Barersatz für das nicht mehr oder
nicht in der alten Art und dem alten Umfang ausübbares Holz- und
Streubezugsrecht verstanden.

Für den Fall, als die jeweiligen Eigentümer der mit dieser Urkun-

de Übertragenen Waldparzellen das soeben vereinbarte Recht der Gemeinde, Wege anzulegen oder wieder herzustellen, Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten, nicht anerkennen sollten, wird von den Beteiligten einverständlich eine konventionalstrafe von 10.000 Kr--für jeden einzeln Fall festgesetzt.

4. Zur Sicherheit der Ansprüche der Gemeinde in der Höhe der ad 1 u. 3 vereinbarten Konventionalstrafe im Gesamtbetrage von 20000 K haben die erworbenen Parzellen und die Grundbuchskörper, mit denen sie vereinigt werden, als Pfand zu dienen. Die Beteiligten willigen in die grundbücherliche Einverleibung dieses Pfandrechtes auch auf einseitiges Ansuchen.
5. Die Vertragsteile willigen in die Einverleibung der Löschung der in Einl. Zl: 43 II. Kat. Gmd. Kals in C Postzl. 1 zu Gunsten der jeweiligen Besitzer der den Erwerbern ~~besitzmax~~ gehörigen Grundbuchskörper einverleibten und nun jure consolidationis erloschenen Dienstbarkeiten des Holz- und Straubbezugsrechtes in die Abschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen vom Grundbuchskörper in Einl. Zl: 43 II. Kat. Gmd. Kals und in die Zuschreibung zu den bisher als Holz- und Straubbezugsberechtigten erscheinenden Grundbuchskörpern ferner in die Einverleibung der unter Punkt 2 begründeten Dienstbarkeit der Weide und der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial mit Ausnahme von Holz gegen Schadloshaltung der bezeichneten Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, auf den erworbenen Parzellen beziehungsweise Grundbuchskörper vereinigt wurden auch auf einseitiges Ansuchen.
6. Sämtliche Vertragsteile ermächtigen hiemit den Johann Wörnacher bei der Hofkommission die Bewilligung zu den obbenannten Parzellenteilungen und Ab- und Zuschreibungen in ihren Namen zu erwirken.
7. Die Erwerber sind bereits im Besitze der bezeichneten Liegenschaften und haben von spätestens heute an die Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.
Auch die Kosten zur Errichtung dieser Urkunde und die allfällige Uebertragungsgebühren sowie die Gebühr für die Eintragung des

Pfandrechtes für die vereinbarten Konventionalstrafen stehen den Erwerbern zur Last.

Zur Lösung der Gebührenbemessungsfrage wird bemerkt, daß die in den faktischen Genugverhältnissen keine Aenderung eintritt, weil die Erwerber bisher schon das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den ganzen Wert der Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, so daß sich eigentlich nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändern und das Vertragsobjekt als wertlos bezeichnet werden kann.

6. Die Liegenschaften werden von der Gemeinde in alten Rechten und Lasten übergeben, wie sie bisher besessen und genossen wurden ohne jede Haftung sei es für das Flächenmaß oder für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten Rechts. Die Vertretung der Gemeinde Kals willigt in die Abschreibung der Gp. 426/1 aus Einl. Zl: 43 II. Kat. Gmd. Kals zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Unterwirthshofes Einl. Zl: 38 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Peter Glieber)
- b) der Gp. 426/2 aus Einl. Zl: 43 II. Kat. Gmd. Kals zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Richterhofes Einl. Zl: 83 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Johann Wörnacher)
- c) der Gp. 426/3 aus Einl. Zl: 43 II. Kat. Gmd. Kals zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Glieberhofes Einl. Zl: 90 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Mathias Glieber)
- d) der Gp. 426/4 aus Einl. Zl: 43 II. Kat. Gmd. Kals zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Schusterhofes Einl. Zl: 89 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Thomas Glieber)
- e) der Gp. 426/5 aus Einl. Zl: 43 II. Kat. Gmd. Kals zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Zöttlhofes Einl. Zl: 84 I. Kat. Gmd. Kals (derzeit Johann Hetzberger)

auf einseitiges Ansuchen eines Rechtsinteressenten, ein.

K a l s, am 6. März 1922

für die Gemeinde Kals



Genörg Schmid
Georg Schmid, Müller
Simon Oberbauer
Josef Oberbauer



Mu /
Glie
und
Wör
Glie

Luzifer
Thomyl
S. 100



Peter Glibber
 Johann Wörner
 Mathias Glibber
 Thomas Glibber



Gesandten der Johann F. Spitzberger
 Johann. Graf Szelester im Kals als Namensgeber

Mit Zugleichnahme des Herrn v. Peter Glibber
 Anton Wörner, Johann Wörner, Mathias
 Glibber, Johann Glibber, Johann Glibber
 und Johann Spitzberger alle im Kals, wofür
 Urkunde in der Präsidialkanzlei.

Kals, den 6. Aug. 1922

Szelester Graf 301.
 Wörner 20.
 Glibber 51 Namen

Graf Szelester
 Szelester für Kals



ad Nr. 1602/2 III

Gesehen und genehmigt.

Tiroler Landesregierung s. B.

Innsbruck, am 15. September 1922.

Der Landeshauptmann:



Zl. II-1565/2

Die hofekommissionelle Bewilligung wird hiemit erteilt.

Bezirkshauptmannschaft Lienz,

am 6. November 1922.

Der Bezirkshauptmann:

W. Metzger



Go 26/22
1

*Die Übertragung des Eigentums
wird zugelassen*

Grundverkehrs-Landeskommission

Landsbruck, am *27. September 1922*

Gemeinderat Kals
eingetragen am *4/7 1923*
Zahl *8/1* Bg.

Infolge Beschlusses vom 27.8.1923 T.Zl:307/23 bei Einl.Zl: 43 II., 38 I., 83 I., 90 I., 89 I. und 84 I. alle der Kat. Gnd. Kals eingetragen.

Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes Matrei i.O.T.

Abteilung I, am 28. August 1923.



[Signature]